

BayHStA MH 5098

Protokoll der 1.Sitzung der Konferenz zur Schaffung eines allg. dt. Handelsrechts vom 15.Januar 1857

Arbeitsauftrag:

1. Fasse den Inhalt des Protokolls in aller Kürze zusammen!
2. Aus welchen Berufen kommen die Konferenzteilnehmer?
3. Wer hat Entwürfe dabei?
4. Kontrolliere, ob aus allen Ländern des Deutschen Bundes Gesandte gekommen sind!
5. Wer hat den Vorsitz der Konferenz, wer wird stellvertretender Präsident?
6. Warum braucht man 1857 ein allgemeines deutsches Handelsrecht?
7. Erkundige dich, wie das entsprechende Gesetzeswerk heute heißt und ob es auf das 1857 in Angriff genommene allg.dt.Handelsrecht zurückgeht!

Ergebnis der Bearbeitung:

1. Auf Grund eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 18.Dezember 1856, ein allgemeines deutsches Handelsrecht auszuarbeiten, finden sich Vertreter der verschiedenen Staates des deutschen Bundes in Nürnberg am 15.Januar 1857 zur ersten Sitzung ein. Die Konferenz wird vom bayrischen Justizminister Ringelmann eröffnet. Am Anfang des Protokolls werden die Vertreter der einzelnen Staaten aufgeführt. Minister Ringelmann eröffnet die Konferenz, weist auf die Bedeutung Nürnbergs als Handelsstadt hin und begrüßt daher die Wahl Nürnbergs. Anschließend bedankt sich der österreichische Vertreter Ritter von Raule im Namen aller Anwesenden für den freundlichen Empfang, weist darauf hin, dass die Initiative für diese Konferenz von Bayern ausgegangen sei und bietet dem bayrischen Justizminister den Vorsitz der Konferenz an, was von den anderen Konferenzteilnehmern bestätigt wird. Minister Ringelmann nimmt den Vorsitz an, wirft jedoch darauf ein, dass er wegen seiner Amtsgeschäfte nicht ständig an der Konferenz teilnehmen könne. Daher solle ein stellvertretender Präsident gewählt werden. Es werden nun zwei Sekretäre für die Ausfertigung der Protokolle ernannt. Von Seiten Österreichs und Preußens werden Entwürfe für das zu erstellende Handelsrecht vorgelegt, die beim nächsten Zusammentreten der Konferenz erörtert werden sollen. Als Termin hierfür wird der 17.Januar 1857 10.00 vormittags festgelegt. Ein Dank und ein Hoch auf den bayrischen König beenden die erste Sitzung der Kommission
2. Konferenzteilnehmer sind ausschließlich Fachleute, und zwar Juristen, darunter Präsidenten von Handelsgerichten, Professoren, Senatoren aus den Hansestädten, Minister, ein Bankier, ein Kaufmann und ein Fabrikant
3. Österreich und Preußen können Entwürfe für das neue Handelsgesetzbuch vorlegen. Im Text kommt nicht zum Ausdruck, dass auch Bayern einen Entwurf erarbeitet hat, der letztendlich fast unverändert in das neue Handelsgesetzbuch, das 1861 in Kraft gesetzt wird, übernommen wird. Vorarbeiten für dieses Handelsgesetzbuch wurden schon unter Montgelas von Feuerbach erarbeitet.

4. Die großen deutschen Staaten sind vertreten, auch die Hansestädte , eine Reihe kleinerer Fürstentümer und Herzogtümer, die auch im engeren Rat der Bundesversammlung nur eine gemeinsame Stimme haben, sind nicht vertreten.
5. Den Vorsitz hat der bayrische Justizminister, der stellvertretende Vorsitzende wird erst in der nächsten Sitzung gewählt.
6. Die fortschreitende Industrialisierung und der zunehmende Handel innerhalb des deutschen Zollvereins machen ein einheitliches Gesetzeswerk notwendig
7. Das heutige Handelsgesetzbuch, abgek. HGB, in Kraft seit 1900, geht auf das „Allgemeine Deutsche Handelsrecht“, das in der Konferenz von Nürnberg 1857 beraten wurde, zurück. Zwischen 1861 und 1867 wurde letzteres in den einzelnen Bundesstaaten eingeführt.

BayHSTA MH 5100

H.M.Exp.1/608

An

Die k.Regierungen,K.o.J

Diesseits des Rheins

Betreff:

Einführung des allgemeinen deutschen
Handelsgesetzbuchs

München, den 5.Januar 1862

Termin 24.Februar

wenn bis dahin nicht alle Briefe
eingelaufen sind

Auf Befehl

In Folge des Gesetzes vom 10.November vorigen Jahres, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend, ist die Frage in neuerliche Erwägung zu ziehen in welchen Orten künftighin Handelsgerichte bestehen sollen.

Wir führen durch Minist. EntschlieÙung vom 19.Januar 1857 Nr.445 angeordneten Erhebungen über die Organisation der Wechsel – und Merkantilgerichte in den Landestheilen durch.

.....können bei der jetzt bevorstehenden Definition und Organisation der Handelsgerichte nicht ohne Weisung zu Grunde gelegt werden, da die Zuständigkeit

(Anmerkung)

niser. Der angestrichene Theil mut mut in der Note des Justizministeriums vom 28.d.M

(Anmerkung am Rand: Termin 24.Februar lf.
wenn bis dahin alle Berichte eingelaufen sind)

Die pp erhält nun den Antrag, der im nächsten Monat zusammentretenden Gewerbe- und Handelskammer ihres Bezirks von vorstehender EntschlieÙung Kenntnis zu geben, zu welchem Zwecke auch ein Abdruck derselben beiliegt, die gutachtliche Auffassung darüber einzuholen, an welchen Bezirksgerichtssitzen es auch unter Beobachtung der oben angegebenen Direktive thunlich sein möchte, Handelsgerichte zu errichten, beziehungsweise die bestehenden beizubehalten.

Die pp wird die Handelskammer veranlassen, sofort nach deren Constituierung diese Frage zum ersten Gegenstande ihrer Beratung zu machen, und deren Ergebnis in thunlichster Beschleunigung mit dem eigenen Gutachten begleitet zur Vorlage zu bringen ist.

II. Mittheilung den k. Minister der Justiz.

Zur Abschrift in vorläufiger Erwiderung der Note vom 28.d.M. Nr.3548

Name

2 weitere Unterschriften

N. M. Exp. N. 1165.

München, den 5^{ten} Januari 1862

An
die k. Regierung d. d.
dießseits des Rheins

Hilf-Befehl

Betreff:

Einweisung des allgemeinen
Landesgesetzbüch.

See 9, 10

Es folgen die Gesetze von H. Bayer
u. s. f., die Einweisung des allgemeinen
Landesgesetzbüch. bekräftigt, hat
in Bezug auf die Einweisung zu
haben, in welchen Arten die Einweisung
darin bekräftigt sein soll.

Die Gesetze sind Ministerial-
v. 19. Januar 1857 Nr. 495 angewandten
Bestimmungen über die Organisation der
Kreis- u. Kreisamtsämter in den
Landesämtern d. d. 19. Januar 1857
bei der jetzt beschlossenen Revision
Organisation der Landesämter nicht
für die Einweisung zu Grunde gelegt
werden, da die Zuständigkeit

über die angeführten Artikel
mit. in der Note des
Justiz-Minist. v. 25. v. M.

Die pp. erfüllt man den Auftrag,
der in nächster Woche zu beenden
Gesetz- u. Landesgesetzbüch.

Januar 24. 1862

Wenn die Sache nicht alle Dinge
angeht, so ist sie zu beenden.

See 9, 10

von aufseheren Aufsichtung hundert
 zu geben zu verfahren werden auf
 ein Abmät verfallen billigt, in
 dem gütlichen Aufseheren werden
 eingesehen, zu verfahren bezugnehmend
 sitzen auf nicht Anweisung der
 eben angegebenen Verhältnisse
 sein mochte, Gerechtigkeit zu
 erwirken, bezugnehmend die besagten
 Verhältnisse.

1/2
 1/2
 1/2
 1/2

Von so wird die Einlösung
 erwirkt, jedoch nach dem
 Abmät diese Sache zum ersten
 Gegenstand ihrer Erwählung zu machen,
 und davon Ergebnis in schriftlicher
 Bescheinigung mit dem eigenen
 Gutachten bezeugt in Vorlage zu
 bringen ist. 7. 1848.

II. Mitteilung dem P. No. Minist. der Justiz
 zum Abdruck in neubekanntem
 Sammlung der Gesetze des Reichs
 28. v. M. Nr. 3575. 7. 1848.

2/3

3/4

v. M. 1848
 2/3

BayHStA
 MH 5100

BayHStA MH 5100

(Errichtung von Handelsgerichten)

Arbeitsauftrag:

1. Ermittle Adressat und Absender des Schreibens!
2. Fasse den Inhalt in eigenen Worten zusammen!
3. Schreibe dir ungewohnte Wendungen und Floskeln heraus!
4. Nenne Gründe für die Errichtung von Handelsgerichten!
5. Welche Gründe spielen bei der Auswahl der Orte für die zu errichtenden Handelsgerichte eine Rolle?
6. Erläutere: „diesseits des Rheins“!

Ergebnis:

1. Es handelt sich um den Entwurf eines Briefes. Nur die Entwürfe, die jeweils auf eine Hälfte der Seite geschrieben werden, um noch ergänzen zu können, wurden vom Absender aufbewahrt. Der fertig gestellte Brief liegt beim Empfänger. Der Entwurfcharakter ist für Schüler/innen deutlich zu erkennen. Der Brief geht an die königlichen Regierungen (in den Regierungsbezirken) diesseits des Rheins und geht als Befehl direkt von der Kanzlei des Königs aus.
2. Der königliche Befehl, der am 5. Januar 1862 ausgefertigt wird, bezieht sich auf ein Gesetz vom 10. November 1861, demzufolge das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch eingeführt wurde. Es muss nun im Anschluss daran geklärt werden, in welchen Orten Handelsgerichte errichtet werden sollen. Für diesen Fall wurden schon aufgrund einer ministeriellen Entschließung vom 19. Januar 1857 Untersuchungen in den einzelnen Landesteilen durchgeführt. Es soll nun die im Februar zusammentretende Gewerbe- und Handelskammer eines jeden Bezirks über die Entschließung informiert werden. Der erste Tagesordnungspunkt hat die Frage nach den Gerichtsstandorten zu sein und die Ergebnisse der Beratungen müssen möglichst schnell der Regierung vorgelegt werden. Als letzter Termin für die Gutachten wird der 24. Februar 1862 bestimmt. Außerdem wird auf ein Schreiben des Justizministeriums vom 28. d. Monats hingewiesen, d.h. auf diesem Entwurf wurden auch im Nachhinein Anmerkungen notiert.
3.
 - in neuerliche Erwägung ziehen
 - eine gutachtliche Auffassung darüber einholen
 - tunlichste Beschleunigung
 - für Schüler/innen sehr schwieriger Satzbau
4. Die fortschreitende Industrialisierung machte ein allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch erforderlich, demzufolge werden nun Handelsgerichte eingerichtet. Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch ist der Vorläufer des HGB (Handelsgesetzbuch.) Schon unter Montgelas wurden Vorarbeiten für dieses Handelsgesetzbuch geleistet.
5. Handelsgerichte sollen an den Bezirksgerichtssitzen errichtet werden, bei bereits bestehenden Handelsgerichten ist der Ort zu überprüfen.
6. „diesseits des Rheins“ ist Bayern ohne die Pfalz.

C

Auflistung der Quellen zur Zensur in Bayern

BayHStA Minn 15762 /I

Beschlagnahmung einer Schrift auf dem Oktoberfest 1832

(Dr.Lindner)

2 Schreiben

BayHStA Minn 15762/II

Beschlagnahmung einer Schrift auf dem Oktoberfest 1839

(Thomas Kerzer)

BayHStA MInn 15762/I

Kammer des Innern

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die königliche Regierung des Isarkreises. St..d.J., hat sich über den Inhalt der Schrift: „Das Oktoberfest“ von Dr.W.Lindner mit 4 lithographierten Bildern Vortrag erstatten lassen und beschließt auf den Grund der §§.6.7.und 8.der Beilage III. zur Verfassungsurkunde nach gepflogener kollegialer Berathung, daß der verfügte Beschlag fortzuführen sei, indem die pag. 21 und 25 enthaltenen gemein rohen und gegen die Sittlichkeit anstoßenden Stellen dieselbe vollkommen rechtfertigen. Dieses wird der königlichen Polizei-Direktion hiermit unter der Bemerkung eröffnet, daß sämtliche Bezirks-Polizeibehörden und und Kreis-Regierungen heute hiervon in Kenntnis gesetzt wurden, und daß an das königliche Staatsministerium des Innern darüber Bericht erstattet worden sei.

München am 6.Oktober 1832

Königliche Regierung des Isarkreises
Name

Die Beschlagnahme der Druckschrift
„Das Oktoberfest“ betr.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster

König

Allergnädigster König und Herr!

Kammer des Innern.

München den 5. October 1872.

Betreff

M. J. v. 5 Oct. 1872.

Die Einreichung des
Antrags vom 5. October
1872.

N. 21072.

4.

Eurer Königlichen Majestät gegen die in der Anlage Nr. 1. z. S. 2.
//. Einreichung des von dem König C. Ludwig beschickten Gesuch
gemeinsam - für den Gegenstand - durch die, dem unteren Hofe 2. ungen
//. Sucht die gute geforderte theologische Aufsicht - gerade die liegt das rind unter
//. haben diesen des allerhöchsten Genehmigung.
Eurer Königlichen Majestät

allenunterzeichneten
Präsident, Director und
des Regierung des Hofes

Graf v. ...

... ..

... ..
Königliche Staats-Ministerien des Innern.

... ..

BayHStA
München 15702/1

Geheime Raths-Acten
k.Staatsministerium des Innern

Beschlagnahme der Schrift:

Das Oktoberfest in München

München, den 2.Oktober 1832

Bericht
der
Königl. Polizey-Direktion

München

Betreff die provisorische
Bechlagnehme der Denk-
schrift Das Oktoberfest
in München von Dr.
Wolfgang Lindner
Mit zwei Beilagen

4.Oktober 1832

Königliche Regierung
des
Isarkreises
Kammer des Innern

Der Dr. Wolfgang Lindner hat eine Darstellung des Treibens auf dem Oktoberfest herausgegeben, welche außer der ganz unschicklichen Beziehung auf die Art des Willkommens Seiner Majestät des Königs /Seite 8 /, auf den Seiten 21 und 25 sittenwidrige Berührungen enthält.

Erwägt man noch, daß Ohnegleichen Darstellungen zugleich in die Hände junger unerfahrener ja vieler noch ganz unverdorbener Jünglinge und Mädchen kommen, so dürfte sich nach Ansicht des 8.F.im Edikte über die Freiheit der Presse provisorische Beschlagnahme rechtfertigen.

Diese wird darauf vollzogen, man legt daher zwey Exemplare zur höchsten Einsicht und Entscheidung vor.

Unterthänig gehorsamste
Polizey-Direktion
Name

Geheime Raths Acten

K. Staatsministerium des Innern

Schlagens in der Schrift.

Das Octoberfest in München.

St. 1-7.

St. 1-7

mit MAD

fasc 740

1832. - 18

BayHStA
MInn 15762/1

günstig

bedürftig sind auf Ansehn
des St. ...
die ...
denn provisorische ...
auf ...

Dies ...
...
...
...
...

über ...
Policey: Direction

[Signature]

[Signature]

BayHStA
MInn 15762/1

BayHStA MInn 15762 I

Beschlagnahme der Schrift von Dr. Lindner auf dem Oktoberfest 1832 (2 Texte)

Arbeitsauftrag:

1. Ermittle Adressat und Absender bei beiden Schreiben!
2. Fasse den Inhalt der beiden Schreiben jeweils in eigenen Worten zusammen!
3. Warum wird die Schrift Dr. Lindners beschlagnahmt?
4. Informiere dich mit Hilfe eines Geschichtsbuchs über die politische Lage in Bayern um 1832, gehe dabei besonders auf die Pressefreiheit ein!

Ergebnis der Bearbeitung:

1. Am 2. Oktober geht ein Bericht der Königlichen Polizei-Direktion München an die Kammer des Innern der kgl. Regierung des Isarkreises, die am 4. Oktober diesen Bericht als eingegangen rechts oben auf dem Schreiben vermerkt. Die Kammer des Innern der königlichen Regierung des Isarkreises antwortet am 6. Oktober d.J. und bestätigt die Richtigkeit der Beschlagnahme.
2. Der Kammer des Innern wird gemeldet, dass ein gewisser Dr. Lindner ein Schreiben herausgegeben hat, in dem einerseits das Verhalten des Königs kritisiert wird, andererseits sittenwidrige Bilder enthalten sind. Zwei Exemplare der anstößigen Schrift werden beigelegt. Die Polizei-Direktion beruft sich bei der Beschlagnahme auf den Artikel 8 des Edikts über die Freiheit der Presse. Im Antwortschreiben bestätigt die Kammer des Innern die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme und weist darauf hin, dass alle Polizeibehörden und Bezirksregierung in Kenntnis gesetzt wurden und auch das Innenministerium informiert worden sei.
3. Zwei Gründe: Erstens wegen der sittenwidrigen Teile, zweitens wegen der Kritik am König.
4. Das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 war die dritte Beilage zur Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern. Die Pressefreiheit wurde 1819 durch die Karlsbader Beschlüsse eingeschränkt, die reglementierte Presse wich daher zunehmend auf unperiodisch erscheinende Zeitschriften und Flugschriften aus, die nicht der Zensur unterlagen. Nach den Unruhen der französischen Julirevolution wird in Bayern zunehmend autoritärer regiert, 1831 wird die Pressezensur verschärft, die Verordnung muss von König Ludwig I. jedoch wegen heftigen Protesten der Ständeversammlung wieder zurückgenommen werden. Nach dem Hambacher Fest im Mai 1832 wird die Presse von Seiten der Regierung misstrauisch beobachtet, es gibt häufig Beschlagnahmungen, aber auch Verhaftungen.

BayHStA Minn 15762/II

München, den 15. Februar 1839

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster

Koenig

Allernädigster Koenig und Herr

Bericht der
Königl. Regierung von Oberbayern
Kammer des Innern
Ad Rescript dd.....Nr.....
Ex Officio

Betreff:

Die Verleihung einer silbernen Vereinsdenk-
Münze an den Grafen von Laroseeschen Braumeister
Thomas Kerzer zu

Die Denkschrift resp. der Feier des Landwirtschafts oder Oktoberfestes des
landwirtschaftlichen Centralvereins in Bayern am 7. Oktober 1838“ vielmehr die darin
enthaltenen ungeziemenden Äußerungen.-

Das königliche Landgericht Moosburg hat wie Euere Koenigliche Majestaet aus dem
anliegenden Berichte dieser Behörde vom 1. d. M. allernädigst zu entnehmen geruhen,
Anstand genommen, daß Thomas Kerzer zu bei Verleihung der silbernen Denkmünze
des landwirtschaftlichen Vereins, die gleichfalls zur Abgabe an denselben mitgetheilte Piece:
„Die Feier des Landwirtschafts oder Oktoberfestes des landwirtschaftlichen Central Vereins
in Bayern am 7. Oktober 1838“ wegen den darin in Seite 41 und 47 enthaltenenen, allerdings
das Ansehen der Gesetze, der Staatsregierung, der Landgerichte und Gemeindevorsteher, ja
selbst Seine Majestaet des Koenigs herabwürdigende Äußerungen zu behändigen, und uns
hierüber um Verhaltsbefehl gebeten.

Wir können nicht anders, als dem von dem königlichen Landgerichte in seinem Berichte
detaillierten

Ansichten beistimmen, und müssen es unmaßgeblichst als höchst tadelnswerth und
ungeeignet erachten, daß der landwirtschaftliche Verein, welcher sich des allerhöchsten
Schutzes Seiner Majestät des Königs und der hohen Staatsregierung zu erfreuen hat, welcher
berufen ist, nicht nur Verbesserungen hinsichtlich der Landwirtschaft unter dem Volke zu
verbreiten, sondern diesem auch Achtung vor dem Gesetze und gegen seine Vorgesetzten
einzufußeln, ungeschweht und zwar gedruckt, Grundsätze, wie sie in den citierten Seiten 41 und
47, aufstellt, wodurch das Ansehen der Gesetze, der dieses vollziehende Organ ungezweifelt
geschmälert und insbesondere das in seiner Intelligenz mehr oder minder beschränkte
Landvolk in seinem Vertrauen in seine vorgesetzten Beamten, in der schuldigen Achtung und

Folgsamkeit gegen diese umso mehr erschüttert wird, als es solche von einer öffentlichen Behörde, wie der landwirtschaftliche Verein, gemachten Äußerungen als wahr anzunehmen keine Bedenken trägt.

Die Stelle in Seite 47:“ Bey einer schönen Dirne“ muß bei dem Landvolke den Glauben erzeugen, als werde bei Anstellung der Beamten auf die Moralität eben nicht weit gesehen, nachdem aber jede Anstellung nur von Seiner Majestät dem Könige ausgeht, so enthält die erwähnte Stelle offenbar, wenn auch nur indirekte einen höchst tadelnswerten Zweifel und resp. Vorwurf, als sähen seine Majestät bei der Wahl ihrer Staatsdiener nur wenig auf die Moralität dieser.

Die erwähnten Stellen aber kommen in einer öffentlichen, von hohen und höchsten Staatsbeamten gehaltenen Rede vor, und erhalten dadurch gleichsam vollkommene Sanktion. Bei diesen Verhältnissen erachten wir es nicht mehr in unserer Kompetenz gelegen, die fragliche Piece – die nun auch schon allenthalben verbreitet ist mit Beschlag zu belegen, oder dem Kerzer vorzuenthalten, und dem kgl. Landgerichte Moosburg darüber Verhaltsbefehl ertheilen, sondern

müssen es dem allerweisesten Ermessen Euerer Koeniglichen Majestät ehrfurchtsvollst anheim geben, uns hierüber allergnädigste Entschließung zukommen zu lassen, um hierauf das kgl. Landgericht Moosburg bescheiden zu können.

Schließlich erlauben wir uns den unmaßgeblichsten Antrag, Euer Koeniglichen Majestät geruhen jedenfalls dem landwirtschaftlichen Verein das Ungeeignete seiner oben erwähnten Äußerungen zu bemerken und denselben dann zu warnen, daß er in seinen Denkschriften Grundsätze verbreite, und Behauptungen aufstelle, die selbe mit vollem Grunde der Confiscation unterwerfen würden.

Euerer Koeniglichen Majestät

allunterthänigst treuehorsamst
Regierung von Oberbayern
In Verhinderung des kgl. Präsidenten
Fischer

N 3968 mit 28.
ac Num 1171

München den 15^{ten} Februar 1839
8-13

Allerdurchlauchtigster Großmächdigster
KOENIG
Allergnaedigster Koenig und Herr!

Bericht der
Königl. Regierung von Oberbayern
Kammer des Innern.
ac Rescript Nr. _____
Ex Officio

Betreff

die Verlesung eines pflanzlichen
Mangels an den Produkten des Innern
des Innern zu Speise.

Die Verlesung eines pflanzlichen Mangels an den Produkten des Innern zu Speise.
Die Verlesung eines pflanzlichen Mangels an den Produkten des Innern zu Speise.
Die Verlesung eines pflanzlichen Mangels an den Produkten des Innern zu Speise.
Die Verlesung eines pflanzlichen Mangels an den Produkten des Innern zu Speise.
Die Verlesung eines pflanzlichen Mangels an den Produkten des Innern zu Speise.
Die Verlesung eines pflanzlichen Mangels an den Produkten des Innern zu Speise.
Die Verlesung eines pflanzlichen Mangels an den Produkten des Innern zu Speise.
Die Verlesung eines pflanzlichen Mangels an den Produkten des Innern zu Speise.
Die Verlesung eines pflanzlichen Mangels an den Produkten des Innern zu Speise.
Die Verlesung eines pflanzlichen Mangels an den Produkten des Innern zu Speise.

Regl. Ministerium des Innern

BayHSta
Minn 15762/II

BayrHStA Minn 15762/II

Bericht über Beschlagnahme einer Schrift auf dem Oktoberfest 1839 anlässlich der Verleihung einer Vereinsdenkmünze, 15. Februar 1839

Arbeitsauftrag:

1. Ermittle Adressat und Absender des Schreibens!
2. Fasse den Inhalt des Schreibens mit eigenen Worten zusammen!
3. Schreibe die damals üblichen Höflichkeitsfloskeln heraus!
4. Welche Vorwürfe werden erhoben? Warum wird auch der König angegriffen?
5. Welche Aufgaben werden dem landwirtschaftlichen Centralverein in diesem Schreiben zugewiesen?
6. Stelle mit Hilfe eines Geschichtsbuchs die politische Lage in Bayern dar, gehe dabei auch auf die Pressefreiheit bzw. Zensur ein ein!

Ergebnis der Bearbeitung:

1. Ein Bericht der Kammer des Innern der königlichen Regierung von Oberbayern vom 15. Februar 1839 an König Ludwig I.
2. Der Inhalt der Schrift ist für Schüler/innen sehr schwer in aller Deutlichkeit zu erkennen. Es geht um eine Feier des Landwirtschaftlichen Centralvereins in Bayern auf dem Oktoberfest in München am 7. Oktober 1838. Auf dieser Feier werden dem Thomas Kerzer, dem Braumeister des Grafen Larosee, eine silberne Vereinsdenkmünze und eine Schrift „Die Feier des Landwirtschafts- oder Oktoberfestes des landwirtschaftlichen Centralvereins in Bayern am 7. Oktober 1838“ übergeben. Diese Schrift enthält auf den Seiten 41 und 47 die Obrigkeit beleidigende Äußerungen, auf Seite 47 werden Beamte durch die Stelle „Bey einer schönen Dirne“ in einen anstößigen Zusammenhang gebracht, was letztendlich die Person des Königs angreift, der bei der Wahl der Staatsdiener nicht auf deren Moralität achte. Da bei der Feier auch höchste Staatsdiener gesprochen haben, scheint es, als habe diese Schrift die Billigung der Regierung. Das Landgericht Moosburg hat diese Schrift beschlagnahmt, die Kammer des Innern der königlichen Regierung von Oberbayern stimmt dieser Beschlagnahme zu. Über diese Beschlagnahme wird dem König Bericht erstattet.
3. - Anrede des Königs: Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König, allergnädigster König und Herr
- Wie Eure königliche Majestät allergnädigst zu entnehmen geruhen
- es unmaßgeblichst als höchst tadelnswert erachten
- Moralität der Beamten
- dem weisesten Ermessen Eurer Königlichen Majestät ehrfurchtvollst
- wir erlauben uns den unmaßgeblichsten Antrag
- alleruntertänigst, treuehorsamst
4. Das Ansehen der Gesetze, der Staatsregierung, der Landgerichte und Gemeindevorsteher und auch das Ansehen des Königs werden beschädigt. Auf den Seiten 41 und 47 finden sich nicht näher dargelegte ungeziemende Stellen. Da in diesem Zusammenhang die königliche Beamtschaft unmoralisch dargestellt wird, fällt auch ein schlechtes Licht auf den König.
5. Der landwirtschaftliche Zentralverein soll Verbesserungen der Landwirtschaft bei den

- Bauern einführen, aber auch dem dummen Landvolk Achtung vor dem Gesetz und gegen seine Vorgesetzten einflößen und keinesfalls das Vertrauen der Landbevölkerung in seine Vorgesetzten erschüttern.
6. Vgl. die Anmerkungen zu der Beschlagnahmung Lindner!

Literaturhinweise:

Hettler Friedrich H.: Die staatlichen Archive Bayerns, in: Der Staatsbürger, Beilage der Bayerischen Staatszeitung, München, August 1993, Nr.8
(Wesentliche Informationen zu den bayerischen staatlichen Archiven)

Lange Thomas/ Lutz Thomas: Historisches Lernen im Archiv; Schwalbach 2004
(Didaktische Diskussion um Archivpädagogik, Informationen über die vielfältigen Aufgaben und Arbeitsfelder der Archive, praktische Tipps für die schulische Arbeit)

Folgende Aufsätze finden sich in "schulreport", Tatsachen und Meinungen zur Bildungspolitik in Bayern, München, Juni 1992

Ganter Konrad: Aus dem Alltag eines Archivpflegers.

Häusler Lothar: Forschen für eine Facharbeit. Archivalien weisen den Weg.

Jaroschka Walter: Die staatlichen Archive Bayerns - Spiegelbild unserer Geschichte.

Kulmann Detlev: Die bayerische Archivlandschaft.

Laschinger Johannes: Lebendiges Gedächtnis einer Stadt. Am Beispiel Stadtarchiv Amberg.

Mocker Georg: Sichern, erschließen, benützen. Die rechtlichen Grundlagen.

Rumschöttel Hermann: Schwellenangst nicht angebracht. Zur Benützung der staatlichen Archive

Thomae Gerd F. Schüler an den Quellen. Von der Zusammenarbeit mit dem Archiv.